

S2 Der § 21 wird wie folgt geändert:

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 12.09.2018
Tagesordnungspunkt: 11. Änderung der Satzung

§ 21 Bundesfinanzrat

- 2 Die LDK wählt die beiden Delegierten für den Bundesfinanzrat, davon in der Regel
- 3 ein Landesvorstandsmitglied, sowie ein sachverständiges Mitglied und jeweils
- 4 eine Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 5 Die Wahlperiode ist in der Regel gekoppelt an die Wahlperiode des
- 6 Landesvorstands. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist
- 7 möglich.

Begründung

Die Neufassung ist eine durch die Änderung der Bundesverbandssatzung notwendige Anpassung. Bisher wurde nur die Wahl einer Basisvertretung in der Landessatzung geregelt. Neben einer Basisvertretung gehörte ein Vorstandsmitglied dem Bundesfinanzrat qua Amt an. Statt einer Basisvertretung ist der zweite Delegiertenplatz im Bundesfinanzrat jetzt für ein sachverständiges Mitglied vorgesehen.

Die Anlehnung an die Wahlperiode des Landesvorstands soll einem/ einer Landesschatzmeister*in ermöglichen, deckungsgleich mit seiner/ ihrer Amtszeit, stimmberechtigtes Mitglied im Bundesfinanzrat zu werden.

Die Neuregelung zur Zusammensetzung in der Bundessatzung für die LV Vertreter*innen lautet: Zwei Delegierte pro Landesverband, davon in der Regel ein Landesvorstandsmitglied und ein sachverständiges Mitglied. Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen regeln die Landessatzungen.

Alte Regelung:

§21 Bundesfinanzrat

Die LDK wählt den/die BasisvertreterIn für den Bundesfinanzrat und einE StellvertreterIn. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der/die Gewählte bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.